

Ende Gelände-Position zum Thema Personalienverweigerung

Zusammenfassung

Ende Gelände hält die kollektive Verweigerung von Personalien im Kontext der geplanten Massenaktionen für eine sinnvolle Strategie und hat damit gute Erfahrungen gemacht. Es kann aber für einzelne Personen und bestimmte Personengruppen auch gute Gründe dafür geben, Personalien anzugeben. Wenn Du Dich im Vorfeld zur Personalienverweigerung entschieden hast, solltest Du bei Aktionen keinen Ausweis und auch sonst nichts dabei haben, was auf Deine Identität hindeutet. Allerdings kannst Du Dich jederzeit umentscheiden und Deinen Namen auch später mündlich angeben bzw. ein Ausweisdokument von anderen Menschen nachreichen lassen. Auch unter dem neuen Polizeigesetz in Brandenburg (BbgPolG) möchte Ende Gelände die Praxis der kollektiven Verweigerung von Personalien nicht aufgeben. Ausführliche Hinweise zur Personalienverweigerung findest Du in der Rechtshilfebroschüre, Kapitel 3. Die Lausitz befindet sich sowohl in Brandenburg, als auch in Sachsen, sodass unterschiedliche Polizeigesetze anwendbar sind. Diese sind inhaltlich größtenteils identisch, relevante Unterschiede gibt es aber bei den Zeiten, die Dich die Polizei in Gewahrsam nehmen darf.

Bitte besprich die Frage, ob Du Personalien verweigern willst, unbedingt auch in Deiner Bezugsgruppe. Wir empfehlen Dir, Dich in Deiner Bezugsgruppe vor der Aktion mit der Broschüre und diesem Hinweisblatt ausführlich zu beschäftigen. Link zur Rechtshilfebroschüre: www.ende-gelaende.org/rechtliches-lausitz/

Personalienfeststellung

Eine Identitätsfeststellung ist gem. § 163b der Strafprozessordnung (StPO) zulässig, wenn der Person eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird, oder zur Gefahrenabwehr (gem. § 12 BbgPolG) oder gem. § 22 Polizeigesetz Sachsen (SächsPolG)), wenn also die Polizei denkt, ihr wollt irgendetwas anstellen. Du solltest also erst mal nach der Rechtsgrundlage für die Personalienfeststellung fragen. Innerhalb einer Demonstration darf die Polizei keine Personalien nach dem Polizeigesetz feststellen. Angeben müsstest Du laut Gesetz: Vor-, Familien- oder Geburtsnamen, Geburtsort und -tag, Familienstand, ungefähre Berufsbezeichnung (z. B. Schüler*in, Studierende*r, Angestellte*r etc.), Wohnanschrift und Staatsangehörigkeit. Das meiste davon steht auf dem Personalausweis, den sie sehen wollen. Wenn Du den nicht dabei hast, kannst Du die Angaben auch mündlich machen. Mehr musst Du auch nicht angeben.

Für deutsche Staatsangehörige gibt es keine Pflicht, den Ausweis mitzuführen, für Ausländer*innen leider schon. Wenn du den Ausweis als Ausländer*in nicht mitführst, ist das eine Ordnungswidrigkeit. Wenn Du Dich zusammen mit anderen entscheidest, die Personalien anzugeben, könnt Ihr das auch machen, indem Ihr alle Ausweise erst einsammelt und der Polizei als Bündel übergibt oder durcheinander auf den Boden werft. Das macht eine Einzel-Zuordnung schwieriger, ist also Sand im Repressionsgetriebe und Ihr könnt Euren Spaß haben, während die Polizei versucht, Euch richtig zuzuordnen.

Personalienverweigerung – was darf die Polizei?

Zur Feststellung der Identität darf eine Person (gründlich) durchsucht werden, in Gewahrsam genommen und auf die Polizeiwache verbracht werden. Die Höchstdauer dafür variiert je nach Bundesland. In Brandenburg dürft Ihr zum Zwecke der reinen Identitätsfeststellung für maximal 12 Stunden auf die Polizeiwache verbracht werden (§ 20 Abs. 2 BbgPolG oder § 163c Abs. 2 StPO). In Sachsen ist eine Gewahrsamnahme zur Identitätsfeststellung bis zu 72 Stunden möglich (§ 22 Abs. 7 SächsPolG). Außerdem darf die Polizei in der Zwischenzeit weitere Maßnahmen zur Feststellung der Identität einleiten, die sogenannte erkennungsdienstliche (ED) Behandlung (gem. § 13 BbgPolG oder bzw. § 20 SächsPolG oder § 81b StPO). In den meisten Fällen heißt das, sie machen Fotos und nehmen Fingerabdrücke, manchmal vermessen sie Dich auch und suchen nach äußerlichen Merkmalen wie Tattoos. Du musst bei der ED-Behandlung nicht freiwillig mitmachen, aber wenn du das nicht tust, darf die Polizei die ED-Behandlung mit Gewalt („unmittelbarer Zwang“) durchführen. In einzelnen Fällen ist es bei der weiteren Verweigerung der Personalien auch schon zu DNA-Entnahmen gekommen., Ohne richterlichen Beschluss ist eine DNA-Entnahme nicht erlaubt.

Generell gilt: Keine Aussage oder Unterschrift! Rede nicht darüber was Du oder andere gemacht oder nicht gemacht haben. Jede Aussage kann gegen Dich oder andere verwendet werden. Lass Dich auch von Androhungen oder aus der Luft gegriffenen Vorwürfen nicht einschüchtern! Du hast ein Recht darauf, zu Vorwürfen gegen Dich zu schweigen. Ruhe bewahren! Hilf anderen, denen es schlechter geht.

Grundsätzlich: Wenn Du bei der Aktion Deine Personalien verweigern möchtest, gilt: Da Dich die Polizei festhalten und durchsuchen kann, solltest Du Deine Ausweisdokumente und alle Gegenstände, mit denen Du identifiziert werden kannst (z. B. Versichertenkarte, Ticket/BahnCard, EC-Karte, Porte-monnaie, Handy, zufällige Gegenstände mit Namen/Adressen), an einem sicheren Ort lagern oder einem Menschen außerhalb der Aktion anvertrauen. Überlege bei Gegenständen, die als Waffe ausgelegt werden könnten, ob Du sie wirklich brauchst. Kontrolliere noch einmal alles, bevor Du in die Aktion gehst!

Vorteile der Personalienverweigerung

- Die Kapazitäten bei der Polizei zur Durchführung von erkennungsdienstlichen (ED-)Behandlungen sind begrenzt, genau wie die Aufnahmekapazitäten von Gefangenensammelstellen (GeSas). Wenn hunderte oder tausende Menschen ihre Personalien verweigern, wird es schwer sein, alle in Gewahrsam zu nehmen und erkennungsdienstlich zu behandeln.
- Wenn viele Menschen ihre Personalien verweigern und auch bei der ED-Behandlung nicht kooperieren, kann das schützende Wirkung für Einzelne haben, z. B. für Menschen ohne Papiere oder Aufenthaltserlaubnis, mit ausländischem Pass oder mit offenen Haftbefehlen. Umso schwieriger wird es für den Staat, die Teilnehmenden zu erfassen und strafrechtlich zu verfolgen.
- Die Verweigerung von Personalien schützt nicht nur vor strafrechtlicher Repression, sondern auch vor zivilrechtlichen Klagen durch Kohlekonzerne wie beispielsweise LEAG. Dies gilt aber nur so lange, wie es noch keine Verbindung von Fingerabdrücken und Fotos zu Deinem Namen gibt (z. B. aus früheren Kontrollen) und die Polizei es nicht anderweitig schafft Deine Identität zu ermitteln. Personen, deren Identität bekannt wurde, haben z. B. **Unterlassungserklärungen** oder einstweilige Verfügungen erhalten, das Tagebaugelände nicht mehr betreten zu dürfen. Sollten Menschen, die eine solche Unterlassungserklärung unterschrieben haben, erneut auf LEAG-Gelände von der Polizei gefasst und identifiziert werden, drohen Klagen auf hohe finanzielle Beträge. Zivilverfahren werden von den Kohlekonzernen gezielt eingesetzt, um Proteste gegen die Verursacher der Klimakrise zu unterbinden und die Klimabewegung zu schwächen. Die Personalienverweigerung ist eines unserer Mittel, uns dagegen zu wehren.

Nachteile und Risiken der Personalienverweigerung

- Gemäß der Strafprozessordnung (StPO) oder auf Grundlage des Polizeigesetzes (BbgPolG bzw. SächsPolG) kann die Polizei Menschen zum Zweck der Identitätsfeststellung in Gewahrsam nehmen. In dieser Zeit stehen Betroffene aufgrund der besonderen Situation und dem Verhalten der Polizei eventuell unter psychischem Druck. Die Polizei versucht teilweise auch, die Feststellung von Identität physisch zu erzwingen (z. B. indem sie Dich bei Fotos oder Fingerabdrücken festhält und/oder Schmerzgriffe anwendet und/oder Dich beleidigt und demütigt).
- Das Risiko von Untersuchungshaft ist bei Personalverweigerung durchaus höher.
- Es ist nicht ausgeschlossen, dass die Polizei Dich im Nachhinein identifiziert. Die Angst davor, identifiziert zu werden, kann manchmal dazu führen, dass Menschen sich eingeschränkt fühlen und weniger aktiv sind, Angst davor haben, von einzelnen Polizist*innen bei anderen Aktionen oder Demos wiedererkannt zu werden oder an keiner Soli-Unterstützung teilnehmen, für die sie ihre Personalien angeben müssten (z. B. beim Besuch von Gerichtsprozessen gegen andere Aktivist*innen).
- Sollte die Identität dennoch festgestellt bzw. vermutet werden (z. B. durch Fotoabgleich, gefundener Versicherungskarte, Erkennen durch andere Polizist*innen o. ä.) ist die Verhängung eines zusätzlichen Bußgelds für die Identitätsverweigerung möglich. (→ § 111 Ordnungswidrigkeitengesetz).

Leider ist es aber auch möglich, dass die Polizei Fingerabdrücke von Dir nimmt, Dich ED behandelt (oder Dich einsperrt), selbst wenn Du Deine Identität preisgegeben hast.

„Risikogruppen“

- Bei Personen, die keine Staatsangehörigkeit eines EU-Staates (oder der Schweiz) besitzen, kann die Personalienverweigerung (Alter, Identität und Staatsangehörigkeit) jedenfalls dann eine Straftat darstellen, wenn die Personalien im Zusammenhang mit aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen eingefordert werden (→ § 95 Abs. 1 Nr. 5 AufenthG). Wegen einer Straftat verurteilt zu werden, kann negative Konsequenzen für die Erteilung künftiger Visa in Deutschland haben und wird bei einer Entscheidung über eine mögliche Ausweisung berücksichtigt (siehe Kapitel 6 der Rechtshilfebroschüre). Eine Straftat kann auch einen unbegrenzten Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen gefährden.

- **WICHTIG:** Bei anonym bleibenden Personen ist es möglich, dass die Polizei Zuschreibungen aufgrund äußerer Merkmale wie der Hautfarbe (ggf. auch in Verbindung mit Sprachkenntnissen) vornimmt. Wie so oft besteht also ein erhöhtes Risiko für People of Colour!
- Wer zur Einreise ein Visum benötigt, muss bei der Beantragung des Visums Fingerabdrücke abgeben und kann so auch bei Personalienverweigerung im Kontext einer Aktion leichter identifiziert werden. Fingerabdrücke können auch mit deutschen und europäischen Datenbanken abgeglichen werden (siehe Kapitel 6 der Rechtshilfebroschüre).
- Falls Du schon mal bei einer früheren Aktion ED-behandelt (Foto, Fingerabdrücke) und identifiziert wurdest (durch die ED-Behandlung oder weil Du Deine Personalien angegeben hast), besteht ein hohes Risiko erneut identifiziert zu werden. Falls Du bei einer Aktion im Kontext Braunkohle bzw. in der gleichen Region die Personalien verweigert hast, ist zu bedenken, dass, falls Du identifiziert wirst, nachträgliche Repressionen für vergangene Aktionen möglich sind.
- Bist Du unter 18 Jahre alt („minderjährig“), solltest Du Dich über Deine speziellen Rechte und mögliche Szenarien in Aktion zusätzlich informieren (siehe Kapitel 7 der Rechtshilfebroschüre bzw. Informationen auf der EG-Website).

An- und Abreise:

- Möchtest Du Deinen Ausweis bei der An- und Abreise zu den drei Anreisestädten (Leipzig, Berlin, Dresden) mitnehmen, bedeutet dies natürlich ggf. ein Risiko bei der An-/Abreise, da die Polizei zunehmend versucht Personalienkontrollen schon im Vorfeld durchzuführen (z. B. nahe der Grenze bei Bussen aus dem Ausland oder wie 2018 beim Sonderzug zur Aktion).
- EG hat für dieses Problem keine perfekte Lösung. Also: Werde kreativ, besprecht es in der Bezugsgruppe!
- Siehe Informationen zur Anreise → www.ende-gelaende.org/rechtliches-lausitz/

Vor der Aktion

- Überlege Dir vor der Aktion zusammen mit Deiner Bezugsgruppe oder vertrauten Menschen, wie Du bzw. Deine Bezugsgruppe mit Repressionen in der Aktion und im Gewahrsam umgehen könnte(st), um Dich / Euch darauf vorzubereiten. Sprecht darüber, welche Grenzen Ihr habt und welche Risiken Ihr eingehen wollt.
- Es wird vom Legal Team **keine** organisierte Aufbewahrung von Ausweisdokumente geben. Überlege daher, ob und ggf. wie Du Deinen Ausweis zur Gefangenensammelstelle bringen lassen möchtest – dafür muss das Legal Team wissen, wie es an Deinen Ausweis kommt.
- Bitte überlege auch, wer informiert werden sollte, wenn Du mehrere Tage eingesperrt wirst – sag Deiner Bezugsgruppe wo sie die wichtigen Telefonnummern findet, was erledigt werden muss und, ob Dein Fall veröffentlicht werden darf.
- Überlege Dir im Vorfeld, was Du machen willst, wenn die Polizei mit Untersuchungshaft droht und einen Haftbefehl beantragt. Willst Du dann Deine Personalien angeben? Oder die gerichtliche Entscheidung abwarten und das Risiko erst einmal eingehen, weil sie schwerlich alle einsperren können? Wichtig ist: Wenn die fehlenden Personalien der einzige Grund für die U-Haft war, kommst Du auch nach der gerichtlichen Entscheidung umgehend frei, sobald Du Deinen Namen angibst. Sprich mit Deinen Freund*innen und Deiner Bezugsgruppe unbedingt ab, was im Fall der Inhaftierung passieren soll - das hilft nicht nur Dir, sondern auch allen Strukturen, die versuchen Dich dann zu unterstützen.
- Je mehr Du mit vertrauten Personen abgesprochen hast, desto weniger muss Deine Bezugsgruppe (zusammen mit dem Legal Team) in einer auch für sie stressigen Situation Entscheidungen für Dich fällen.

Gewahrsam und Verhaftung

- Der Gewahrsam allein zur Feststellung der Identität ist in **Brandenburg** derzeit auf **12 Stunden** zeitlich begrenzt. In **Sachsen** sind es **max. 72 Stunden**, wobei auch hier unverzüglich und **spätestens bis 24 Uhr des Tages nach der Ingewahrsamnahme ein*e Richter*in über Deinen Verbleib in der GeSa entscheiden muss**. Unabhängig von der gesetzlich definierten, maximalen Gewahrsamsdauer ist die Polizei rechtlich gehalten, die Verhältnismäßigkeit zu beachten und hat bei vergangenen Aktionen die Frist nicht immer ausgeschöpft.
- Die Polizei muss (bis max. 24 Uhr des Tages nach deiner Ingewahrsamnahme, also z. B. der Tag nachdem Du im Polizeikessel gelandet bist) einen Antrag stellen, über den ein*e Richter*in entscheidet. Die Polizei muss in diesem Antrag darstellen, inwiefern ein längerer Gewahrsam einer angeblichen "Gefahrenabwehr" dient.

- Wenn Dich die Polizei wegen einer Straftat festnimmt, darf sie Dich nicht länger als bis 24 Uhr des Folgetages nach der Festnahme festhalten. Danach folgt eine sogenannte „Hafttrichter*innenvorführung“, bei der durch eine Hafttrichter*in entschieden wird, ob Untersuchungshaft (U-Haft) angeordnet wird.
- Das ist bei einem Tatvorwurf wie Hausfriedensbruch im Zusammenhang mit Personalienverweigerung bisher nur einmal vorgekommen: Anfang 2019 hatten mehrere Menschen in Brandenburg Bagger in der Lausitz besetzt und ihre Personalien verweigert. Daraufhin wurde der Tatvorwurf Hausfriedensbruch erhoben und nach einer Hafttrichter*innenvorführung U-Haft verhängt (siehe <https://www.endegelaende.org/press-release/pressemitteilung-vom-06-februar-2019/>). Es ist im Vorhinein schwierig einzuschätzen, ob sich die Polizei und Gerichte an dieser Entscheidung ein Beispiel nehmen werden.
- Wirst Du nur wegen der unbekanntem Identität festgehalten ist der Haftgrund „Fluchtgefahr“. Sobald Du Deinen Namen angibst, fällt dieser Haftgrund also weg – das bedeutete aber nicht in jedem Fall, dass Du sofort raus kommst (siehe Rechtshilfebroschüre), vor allem, wenn andere Haftgründe gegenüber dem Gericht vorgebracht werden oder, wenn die Abarbeitung der Formalien – z. B. der Abgleich der Personalien – verschleppt wird.
- Bei Tatvorwürfen wie Widerstand oder tätlichem Angriff auf Polizist*innen ist das Risiko einer Anordnung von U-Haft größer. Die Kapazitäten der Gerichte für Haftprüfungstermine sind begrenzt. Deshalb betraf das bislang vor allem einzelne Personen mit solchen Vorwürfen, wenn sie Personalien verweigerten.
- Weitere Tipps zum GeSa-Aufenthalt findest du in der Rechtshilfebroschüre.

Telefonate & Entkleidung

- Wenn Du festgehalten wirst, hast Du das Recht auf ein erfolgreiches Telefonat zur Benachrichtigung einer Vertrauensperson (also z. B. den Ermittlungsausschuss (EA) / Legal Team). In der Vergangenheit verweigerte die Polizei oft (rechtswidrig) solche Anrufe. Wenn Du Dich dazu in der Lage fühlst, bestehe deshalb auf das Telefonat. Mach keine Aussagen bei der Polizei, d. h. beantworte keine Fragen, die Dir zur Aktion oder anderen Personen gestellt werden.
- In der Vergangenheit hat die Polizei bei mehreren Ingewahrsamnahmen verlangt, dass sich die Inhaftierten vollständig entkleiden. Ohne ganz konkrete Hinweise auf gefährliche Gegenstände, die so am Körper getragen werden, dass sie durch Abtasten nicht zu finden sind, ist das nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, rechtswidrig. Lege Widerspruch gegen alle Polizeimaßnahmen ein und lass ihn protokollieren. Unterschreibe selbst nichts!

Nach der Aktion

- Melde Dich beim EA ab, wenn Du nach einer Festnahme wieder draußen bist oder die Kontrolle vorbei ist (auch wenn Du vielleicht vorher nicht selbst angerufen hast).
- Oft hilft es Menschen, über Erfahrungen zu sprechen, z.B. mit Deiner Bezugsgruppe oder anderen vertrauten Menschen. Das kann helfen, emotionaler und psychischer Belastung entgegenzuwirken. Wir sind als Bewegung solidarisch mit Menschen, die Repressionen erfahren haben und wir unterstützen Menschen nicht nur bei den Prozessen, sondern auch bei den gesamten Verfahren. Es ist wichtig, dass wir uns gegenseitig mit der Repression nicht alleine lassen, damit die Angst vor Repression uns nicht vereinzelt und Menschen nicht davon abhält, an Aktionen teilzunehmen.
- Solltest Du nach Polizeikontakt oder Festnahme Hilfe bei rechtlichen Dingen benötigen, ist das Legal Team (cat@nirgendwo.info) für Dich da sowie lokale Rechtshilfestrukturen (EA, Rote Hilfe, ...).
- Lege Einspruch ein, wenn es Fristen gibt (kann zurück gezogen werden).

Out of Action ist eine Gruppe von Aktivist*innen, die über die psychischen Folgen von Repression und Gewalt im Kontext von linkem politischen Widerstand informiert. Sie bietet emotionale erste Hilfe für betroffene Einzelpersonen und Gruppen an und unterstützt einen solidarischen Umgang miteinander auch durch Gespräche, Informationsveranstaltungen und Workshops. Den Kontakt in die verschiedenen Städte findest Du unter <https://outofaction.blackblogs.org/>.

Gemeinsam sind wir stark gegen Repression!

Ermittlungsausschuss (EA) / Legal Team (während der Aktion):

Telefon: 0049 (0)30 340 603 13

Signal Chat: 0049 (0)152- 19 20 91 94